Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4636

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

II b 6 - 7101/7820

Bonn, den 11. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ziviler Ersatzdienst**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schultz (Gau-Bischofsheim), Ollesch, Jung und der Fraktion der FDP — Drucksache V/4613 —**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Verteidigung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wehrpflichtige haben bisher im Jahre 1969 den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert? Stehen für alle Kriegsdienstverweigerer Plätze im zivilen Ersatzdienst zur Verfügung? Wenn nein, wie viele Ersatzdienstplätze hat die Bundesregierung schaffen können?

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1969 haben 9981 Wehrpflichtige, darunter 1585 Soldaten, ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, daß etwa 15% der Anträge zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen erledigt werden. Von den restlichen 8500 Antragstellern werden etwa 80% anerkannt, so daß mit etwa 6800 Ersatzdienstpflichtigen aus den ersten sieben Monaten des Jahres 1969 gerechnet werden muß. Da wegen der Anfang des Jahres liegenden Musterungen die Anträge in der zweiten Jahreshälfte erfahrungsgemäß zurückgehen, ist für das Jahr 1969 mit insgesamt etwa 11000 neu anerkannten Kriegsdienstverweigerern zu rechnen.

Von diesen 11 000 Kriegsdienstverweigerern werden voraussichtlich nur etwa 5000 für eine Einberufung zum zivilen Ersatzdienst zur Verfügung stehen. Die restlichen 6000 werden nicht herangezogen werden können, weil sie Ersatzdienstausnahmen geltend machen oder andere Ausnahmebestände geltend machen können.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

Da ein Teil der anerkannten Kriegsdienstverweigerer bereits mehrere Monate Wehrdienst geleistet hat, müssen die voraussichtlich verfügbaren 5000 Dienstpflichtigen nicht für 18 Monate, sondern für durchschnittlich knapp 15 Monate untergebracht werden. 5000 Dienstpflichtige erfordern für eine 15-monatige Dienstzeit 6250 Plätze. Davon standen Anfang 1969 2700 zur Verfügung. Die Bundesregierung konnte diese Zahl bis zum 31. Juli 1969 auf 4200 steigern. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird damit gerechnet, daß zum Jahreswechsel die volle Zahl der erforderlichen Plätze erreicht wird.

Von den bisher bereits anerkannten Kriegsdienstverweigerern (Stand 31. Juli 1969) gehören 12 508 den Jahrgängen 1946 bis 1950 an, die entsprechend der Praxis der Bundeswehr in diesem Jahre zur Einberufung zum zivilen Ersatzdienst heranstehen. Davon sind aus den oben dargelegten Gründen nur rund 5700 verfügbar. Von diesen hatten am 31. Juli 1969 1413 Ersatzdienst geleistet; 2459 leisteten ihn zu diesem Zeitpunkt. Für die etwa 1800 derzeit noch einzuberufenden Ersatzdienstpflichtigen stehen inzwischen 1741 Plätze zur Verfügung. Weitere Plätze werden laufend geschaffen, so daß alle noch verfügbaren Ersatzdienstpflichtigen alsbald einberufen werden können.

2. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über einen Ausbau des zivilen Ersatzdienstes? Wo können Ersatzdienstpflichtige außerhalb des karitativen Bereiches eingesetzt werden?

Die Bundesregierung ist bemüht, die benötigten Dienstplätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer im karitativen Bereich zu schaffen. Die Beschäftigungsmöglichkeit in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten werden ständig erweitert. Während bisher im allgemeinen nur allgemeine und psyschiatrische Krankenhäuser als Ersatzdiensteinrichtungen anerkannt worden sind, sollen in Zukunft auch Heilanstalten für Suchtkranke, Heime für geistig Behinderte, für Körperbehinderte, für Hör- und Sprachgeschädigte und für Blinde, heilpädagogische Heime, Erholungs- und Kurheime, Rehabilitationseinrichtungen jeder Art, Altenheime, Altenpflegeheime, Altenwohnheime, Altenclubs, Altentagesstätten, Hygienezentren für alte Menschen, Heime für Nichtseßhafte, beschützende Werkstätten, Orts-, Kreis- und Landesgeschäftsstellen der freien Wohlfahrtspflege, Küchen- und Speiseeinrichtungen, Mahlzeitendienste auf Rädern, Gemeindekrankenpflegestationen, Trinker- und Süchtigenhilfsstellen sowie Krankentransport- und Unfallrettungsdienste als Ersatzdiensteinrichtungen anerkannt werden. Ferner sollen, sofern die Länder zustimmen, geeignete Ersatzdienstleistende in Einrichtungen der Jugenderziehung, der Jugendfürsorge und der Jugendhilfe beschäftigt werden.

Dadurch wird sich die Zahl der Plätze für Ersatzdienstleistende im karitativen Bereich auf über 10 000 erhöhen lassen. Wenn danach noch immer ein Fehlbedarf an Einsatzplätzen bestehen

sollte, muß eine künftige Bundesregierung Erwägungen darüber anstellen, ob die Ersatzdienstpflichtigen auch zu anderen gemeinnützigen und volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten herangezogen werden sollen.

3. Wie viele Wehrpflichtige leisten zur Zeit einen dem Wehrdienst vergleichbaren Dienst in der zivilen Verteidigung? Können auch Kriegsdienstverweigerer verstärkt im Bereich der zivilen Verteidigung eingesetzt werden?

Als ein dem Wehrdienst vergleichbarer Dienst in der zivilen Verteidigung kann nach Auffassung der Bundesregierung nur der Dienst der Helfer im Katastrophenschutz angesehen werden, die sich gemäß § 8 Abs. 2 KatSG zu einem zehnjährigen Dienst verpflichtet haben. Die Zahl dieser Helfer müßte erst durch Umfrage bei den Kreisverwaltungen ermittelt werden. Eine solche Anfrage ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, weil die in der genannten Bestimmung vorgesehene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister des Innern erst kürzlich abgeschlossen werden konnte (GMBl. vom 26. August 1969 S. 363). Auf Grund einer vorläufigen Regelung haben sich schon Helfer gemäß § 8 Abs. 2 KatSG verpflichtet. Sobald die Bundesregierung einen ersten Überblick hat, wird sie dem Deutschen Bundestag berichten. Nach § 8 Abs. 2 KatSG brauchen die Helfer keinen Wehrdienst zu leisten; eine entsprechende Freistellung vom zivilen Ersatzdienst sieht das Gesetz nicht vor. Die Bundesregierung hat bisher auch davon abgesehen, Ersatzdienstleistende im Bereich der zivilen Verteidigung einzusetzen, da sich diese freiwilligen Organisationen zur Zeit noch im Aufbau befinden.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei einem Ausbau des zivilen Ersatzdienstes die Ersatzpflichtigen zu kasernieren und sie einer der Bundeswehr vergleichbaren Befehls- und Disziplinargewalt zu unterwerfen?

Die Bundesregierung beabsichtigt weder eine Kasernierung der Ersatzdienstpflichtigen noch eine Veränderung der bisherigen Anordnungsbefugnis und Disziplinargewalt.

Nach § 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (EDG) ist der Ersatzdienst entweder in einer dafür anerkannten Einrichtung (z. B. einem Krankenhaus) oder in einer Dienstgruppe zu leisten. Ersatzdienstgruppen gibt es bisher in Bonn, Freiburg, Gießen, Heidelberg, Hessisch Lichtenau, Kiel, München und Tübingen. An diesen Orten sind die Dienstleistenden in gemeinsamen Unterkünften unter der Aufsicht eines Ersatzdienstgruppenleiters untergebracht und gehen von dort aus täglich zur Arbeit in die angeschlossenen Krankenanstalten.

Die Bundesregierung plant die Errichtung weiterer Ersatzdienstgruppen an Orten, in denen Krankenhäuser mit Beschäftigungsmöglichkeiten für Dienstpflichtige keine Unterkünfte stellen können. So wird derzeit in Schwarmstedt eine größere Ersatzdienstgruppe errichtet. Die dort untergebrachten Dienstleistenden werden täglich zur Arbeit bei der Medizinischen Hochschule Hannover fahren. Im Stadtgebiet von Hannover ließen sich keine geeigneten Räumlichkeiten finden.

Nach Art und Organisation kann die beschriebene Unterbringung der Dienstleistenden in Gemeinschaftsunterkünften nicht als Kasernierung angesehen werden.

Die Ersatzdienstleistenden haben dienstliche Anordnungen ebenso zu befolgen wie Angehörige der Bundeswehr die ihnen erteilten Befehle. Da jedoch die Ersatzdienstleistenden in den zum zivilen Bereich gehörenden Krankenhäusern und Pflegeanstalten als Mitarbeiter eingegliedert werden und es unter den Ersatzdienstleistenden keine unterschiedlichen Dienstgrade gibt, kann nicht von einer militärischen Befehlsgewalt gesprochen werden.

Eine andere, straffere Art der Organisation hält die Bundesregierung derzeit nicht für erforderlich.

Die Ersatzdienstleistenden sind nach geltendem Recht ebenso wie die Angehörigen der Bundeswehr einem Disziplinarrecht unterworfen. Die bei der Bundeswehr zulässigen Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Ausgangsbeschränkung, Geldbuße, Arrest) können mit Ausnahme des Arrestes auch gegenüber Ersatzdienstleistenden verhängt werden. Die künftige Bundesregierung wird zu entscheiden haben, ob auch der Disziplinararrest eingeführt werden soll. Dadurch würde eine Sanktion geschaffen, die das Zurückgreifen auf die schärferen Sanktionen des Strafrechts erübrigt.

5. Hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Dauer des zivilen Ersatzdienstes für geboten, obwohl nur ein geringer Teil der in der Bundeswehr dienenden Wehrpflichtigen nach der Beendigung des Grundwehrdienstes noch zu Reserveübungen herangezogen wird?

Ersatzdienstpflichtige werden u. a. deshalb nicht zu Ersatzdienstübungen einberufen, weil die Kranken- und Pflegeanstalten bisher die Beschäftigung kurzfristig dienender Ersatzdienstleistender abgelehnt haben. Die künftige Bundesregierung wird zu prüfen haben, ob und ggf. welche Maßnahmen hier im Hinblick auf die Wehrgerechtigkeit ergriffen werden müssen.

Hans Katzer